

AZ: Gajewski

Drucksache Nr.: 0645/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	29.04.2026	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	05.05.2026	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	06.05.2026	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	12.05.2026	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann / Stadtrat
Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Änderung des Zuwendungsvertrages
für die Erziehungsberatungsstelle
Mittelholstein (BZM)**

A n t r a g:

Dem Abschluss des als Anlage 1
beigefügten Änderungsvertrages
zwischen der Stadt Neumünster und der
Diakonie Altholstein wird zugestimmt.

IRIS:

Soziale Stadt sein, in der Benachteiligungen
und Notlagen verhindert, abgemildert bzw.
beseitigt werden

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 36301 Leistungen der Kinder-,
Jugend- und Familienhilfe

Die beabsichtigte Anpassung des
Vertrags, durch die die Leitungsstelle der
Fachberatung künftig sowohl von einer
Psycholog*in als auch von einer
Sozialpädagog*in besetzt werden kann,
hat folgende finanzielle Auswirkung: Die
Besetzung der Leitungsposition durch
eine Psycholog*in wird gemäß dem
Kirchlichen Tarifvertrag (KTD) mit einem
Jahresbruttogehalt von 107.300,00 €
(Entgeltgruppe E12, Stufe 3) vergütet. Für

die Stelle einer Sozialpädagog*in sieht der KTD ein Jahresbruttogehalt von 83.800,00 € (Entgeltgruppe E10, Stufe 3) vor.

Die Aufwendungen wurden in der Haushaltsplanung des Jahres 2026 bereits berücksichtigt. Ab dem Jahr 2027 sind die jährlichen Kosten in die Haushaltsplanung einzustellen.

B e g r ü n d u n g:

Im September 2025 stimmte die Ratsversammlung einem neuen Vertrag zwischen der Diakonie Altholstein und der Stadt Neumünster (0423/2023/DS) für weitere fünf Jahre zu, sodass die Erziehungsberatungsstelle des Beratungszentrum Mittelholstein (BZM) ihre Arbeit fortsetzen konnte.

Die nun beantragte Änderung des bestehenden Vertrages ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Zum einen hat sich gezeigt, dass das BZM die im Vertrag vorgesehene Leitungsstelle nicht vertragsgemäß mit einer Psycholog*in besetzen kann. Um die Handlungsfähigkeit und die Umsetzung der Leistung dennoch zu gewährleisten, ist es notwendig, die Formulierung im Vertrag dahingehend anzupassen, dass neben Psycholog*innen auch andere geeignete Professionen, und zwar Sozialpädagog*innen für die Besetzung der Leitungsstelle in Betracht kommen. Diese Flexibilisierung ermöglicht es der Diakonie, qualifiziertes Personal zu gewinnen und die vereinbarten Leistungen fachgerecht zu erbringen.

Zum anderen hat sich in der Praxis gezeigt, dass die derzeit festgelegte Frist zur Einreichung des jährlichen Berichts mit Kennzahlen zur Struktur-, Prozess-, und Ergebnisqualität für die Diakonie nicht ausreichend ist. Eine Verschiebung dieser Frist nach hinten würde den notwendigen zeitlichen Spielraum verschaffen, um die erforderlichen Nachweise sorgfältig und vollständig zusammenzustellen.

Beide Anpassungen dienen letztlich dem Ziel, die Vertragserfüllung zu sichern und eine erfolgreiche Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Gemäß Haushaltsbeschluss der Ratsversammlung vom 30. September 2025 wird das Budget der Erziehungsberatungsstelle für das Haushaltsjahr 2026 um 5 % gekürzt. Diese Änderung wurde bereits durch einen gesonderten Änderungsvertrag geregelt und wird bei der vorliegenden Änderung übernommen, um die vollständige Vertragssituation zu erfassen.

Geplante Veränderungen:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Das Diakonische Werk setzt für die Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben ein multiprofessionelles Team aus psychologischen und pädagogischen Fachkräften mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von insgesamt 200 Stunden ein. Darin enthalten sind 40 Stunden für unterstützende Verwaltungskräfte und 18 Stunden Leitung.

Der Anteil der in der Beratung eingesetzten Psychologen beträgt mindestens 50 %, mithin 71 Wochenstunden. Die Leitung der Beratungsstelle wird einer qualifizierten Fachkraft übertragen, die sowohl nachweislich die persönliche Eignung als auch die erforderliche fachliche Kompetenz und einschlägige Berufserfahrung besitzt. Als geeignete Kandidatinnen bzw. Kandidaten kommen insbesondere Psychologinnen/ Psychologen sowie Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen in Betracht, sofern sie die

genannten Voraussetzungen erfüllen.

2. § 3 Absatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

Die Stadt zahlt dem Diakonischen Werk für die Wahrnehmung der von ihm übernommenen Aufgaben im Jahr 2026 einen Zuschuss in Höhe von 628.000,00 Euro (in Worten: sechshundertachtundzwanzigtausend 00/100).

3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Das Diakonische Werk legt der Stadt spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres einen sachlichen Bericht mit Kennzahlen zur Struktur-, Prozess-, und Ergebnisqualität im jeweils zurückliegenden Jahr vor.

Im Auftrag

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Stadtrat

Anlagen:

1. Änderungsvertrag (Entwurf)
2. Zuwendungsvertrag 2025